

Geschäftszeichen Ref. 104/ Ei	Datum 14.10.2021	Vorlage-Nr. XIX-0008/2021
---	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	öffentlich	15.11.2021	Entscheidung

Betreff

**Wahl des XIX.-gewählten Kreistages am 12.09.2021;
hier: Wahleinpruch von Herrn Dirk Scherer**

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer vom 29.09.2021 gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 12. September 2021 wird als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereiti. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt ☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt ☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt ☐ behindert

Begründung:

Am 12. September 2021 fand u.a. die Wahl zum XIX.-gewählten Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel statt. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2021 das endgültige Endergebnis festgestellt. Die Bekanntmachung dieser Ergebnisse erfolgte am 23. September 2021 im Amtsblatt Nr. 46 des Landkreises Wolfenbüttel.

Mit dem in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Schreiben vom 29.09.2021, Eingang am 29.09.2021, hat Herr Dirk Scherer Wahleinspruch eingelegt. Dem Schreiben vom 29.09.2021 sind bereits die Schreiben von Herrn Scherer vom 26.09.2021 vorausgegangen, welche der Anlage 2 zu dieser Vorlage zu entnehmen sind. Herr Scherer wurde damals bereits darauf hingewiesen, dass ein Wahleinspruch nach § 46 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären ist, an die Kreiswahlleitung gerichtet sein und eine Begründung enthalten müsste, welche konkreten Sachverhalte gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gesprochen haben.

Der vorliegende Wahleinspruch erfüllt weiterhin, trotz des Hinweises des Kreiswahlleiters mit Schreiben vom 27.09.2021, welches der Anlage 3 zu dieser Vorlage zu entnehmen ist, weder die formalen Erfordernisse des § 46 Abs. 3 NKWG noch betrifft er einen zulässigen Einspruchsgrund aus § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG.

Herr Scherer hat seinen Wahleinspruch vom 29.09.2021 erneut per Fax eingereicht. Zwar adressiert er nunmehr seinen Einspruch an die Kreiswahlleitung, spricht im Betreff jedoch erneut von Bürgermeisterwahl.

Die Formerfordernisse des § 46 Abs. 3 NKWG werden damit nicht erfüllt, wonach der Wahleinspruch unzulässig ist.

Er ist darüber hinaus auch noch unbegründet, denn ein Wahleinspruch kann gem. § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. In der Begründung muss ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Erforderlich ist dabei die Nennung eines schlüssigen Indizes für einen Wahlfehler. Insoweit sind Vermutungen, bloße Andeutungen oder pauschale Behauptungen von möglichen Wahlfehlern nicht ausreichend.

Herr Dirk Scherer bringt als Begründung an, dass das NKWG verfassungswidrig sei, kein faires Verfahren gewährleistet werde, die Entscheidungsträger befangen seien, der Grundsatz der wirksamen Beschwerde verletzt und gegen diverse Artikel der UDHR (Universal Declaration of Human Rights) /AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) gehandelt werde.

Die von Herrn Scherer vorgebrachten Gründe beziehen sich nicht auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen durch den Landkreis Wolfenbüttel nach dem NKWG und/ oder der NKWO und sind dementsprechend nicht als zulässige Wahleinspruchsgründe nach § 46 Abs. 1 S. 2 NKWG einzustufen. Ein konkreter Wahlfehler, verursacht durch den Landkreis Wolfenbüttel, wird insoweit von Herrn Scherer nicht vorgetragen.

Lediglich der von Herrn Scherer vorgebrachte Sachverhalt der Ungeeignetheit des Kreiswahlleiters Heiko Beddig könnte die ordnungsgemäße Vorbereitung/ Durchführung der Wahl durch den Landkreis Wolfenbüttel betreffen, jedoch werden weder konkrete Punkte seitens Herrn Scherer benannt, noch kann nachvollzogen werden, warum der Kreiswahlleiter von Herrn Scherer als rassistisch und diskriminierend betitelt werde. Der Kreiswahlleiter hat

60 Herrn Scherer lediglich mit Schreiben vom 27.09.2021 auf das Formerfordernis für
Wahleinsprüche aufmerksam gemacht. Ein weiterer Kontakt hat im Rahmen der
Kommunalwahlen 2021 nicht stattgefunden.

65 Der Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer ist daher im Ergebnis nicht nur unzulässig,
sondern auch unbegründet, da die vorgebrachten Gründe weder einen Verstoß gegen die
wahlrechtlichen Vorschriften des NKWG und/ oder der NKWO noch eine unzulässige
Beeinflussung des Wahlergebnisses durch den Landkreis Wolfenbüttel betreffen. Der
Wahleinspruch ist daher gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

70

Heiko Beddig

75

Anlagen:

- 80
1. Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer vom 29.09.2021
 2. Wahleinspruch von Herrn Dirk Scherer vom 26.09.2021
 3. Anschreiben des Kreiswahlleiters an Herrn Dirk Scherer vom 27.09.2021

85